

gibt, weil sie physisch dazu nicht mehr in der Lage ist oder ein Widerstand infolge der physischen Überlegenheit des Täters nutzlos ist, oder weil sie infolge des brutalen Vorgehens des Täters besonders schwere Folgen für Leben und Gesundheit befürchten muß.

3. Die **Drohung** ist die Inaussichtstellung eines Nachteils, auf dessen Eintritt der Drohende einen Einfluß hat. Sie muß bei der Vergewaltigung nach der Art des angedrohten Nachteils und dem Zeitpunkt seines Eintritts eine bestimmte Intensität aufweisen: Der angedrohte Nachteil muß in einer Gefahr für Leben oder Gesundheit bestehen. Die Drohung mit anderen Nachteilen (Vermögensnachteilen, beruflichen Nachteilen, Zerstörung von Sachen usw) erfüllt nicht den Tatbestand, wenn nicht gleichzeitig darin eine Gefahr für Leben und Gesundheit enthalten ist (Drohung mit einer das Leben oder die Gesundheit gefährdenden Brandstiftung). Die Drohung mit anderen Nachteilen kann jedoch eine Nötigung nach § 129 darstellen.

Die vom Täter angedrohten Nachteile für Leben und Gesundheit müssen gegenwärtig sein, d. h., ihr Eintritt darf nicht erst für die Zukunft in Aussicht gestellt werden. Die Drohung muß sich unmittelbar gegen die Person der vergewaltigten Frau richten, d. h., sie muß darauf abzielen, ihren Willen zu beeinflussen. Die angedrohten Nachteile für Leben und Gesundheit können sich jedoch auch gegen eine andere, der bedrohten Frau nahestehende Person richten, um ihren Willen zu beeinflussen (z. B. die Drohung, das Kind der bedrohten Frau zu mißhandeln, um sie zur Aufgabe ihres Widerstandes zu bewegen). Für die Drohung ist unbeachtlich, ob der Täter die angedrohten Nachteile tatsächlich eintreten lassen wollte oder das von ihm im konkreten Fall angewandte Mittel objektiv dazu geeignet war (Verwendung einer Waffenimitation). Voraussetzung ist lediglich, daß sie nach dem Willen des Täters den Eindruck der Ernstlichkeit erwecken sollte und von der Bedrohten nach Lage der Umstände auch für ernst gehalten werden mußte.

4. Der **Vorsatz** des Täters muß die Anwendung von Gewalt bzw. die Drohung mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leben oder Gesundheit zur Überwindung des geleisteten oder zu erwartenden Widerstandes sowie die Vornahme des außerehelichen Geschlechtsverkehrs umfassen. Ein beachtlicher, den Vorsatz ausschließender Irrtum liegt vor, wenn der Täter infolge des inkonsequenten und unklaren Verhaltens der Frau in der Annahme handelte, es liege kein ernstlicher Widerstand, sondern ein Sträuben aus Scham oder Koketterie vor, und er könne bei einigem Drängen ihre Bereitschaft zum Geschlechtsverkehr erreichen (OG NJ 1965, S. 716). Dafür ist erforderlich, daß konkrete Umstände im Verhalten der Frau unmittelbar vor oder auch während des Tatgeschehens vorliegen, die objektiv geeignet waren, beim Täter die irrije Auffassung hervorzurufen, es liege kein ernstlicher Widerstand vor. Es sind alle Umstände des konkreten Falles, insbes. Ort und Art des Kennenlernens, Alter, Persönlichkeit, die Entwicklung der Beziehungen zwischen Täter und Opfer usw.